

Der Bürgermeister

Hilden, den 20.03.2008

AZ.: IV/60.1-St



Hilden

WP 04-09 SV 60/090

Beschlussvorlage

öffentlich

Betr.: Abrechnung der Erschließungsanlage "Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -"

hier: I. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen

Herstellung der Erschließungsanlage "Bruchhauser Weg

- Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -"

II. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige

Herstellung der Erschließungsanlage "Bruchhauser Weg

- Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -"

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	16.04.2008			
Rat der Stadt Hilden	23.04.2008			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- „I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“ (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- II. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Erläuterungen und Begründungen:

- Zu I. Nach § 132 Baugesetzbuch regeln die Gemeinden durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage. Die Merkmale sind in § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden festgelegt, wobei es sich dabei um einen konventionellen Ausbau (Fahrbahn mit Abgrenzung der beidseitigen Gehwege) handelt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend festlegen.

Da der Ausbau der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“, der in der beigefügten Satzung beschrieben ist, in Teilbereichen nicht den Festlegungen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht, sind insoweit zur Abrechnung der Erschließungsanlage die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend durch Satzung festzulegen.

Die entsprechende Satzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1).

- Zu II. Die von der Erschließungsanlage „Bruchhauser Weg - Karnaper Straße bis Diesterwegstraße -“ erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Nach Vorliegen des Beschlusses und dessen Veröffentlichung soll die Veranlagung der Anlieger erfolgen.